

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen. Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrücke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen.

Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen. Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind. Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Falle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

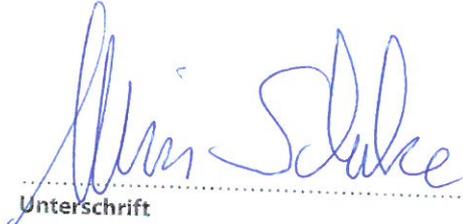
Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Schulze, Achim
Geburtsdatum: 24.11.1952 Berlin
Straße, Nr.: Kirchstr. 3
Postleitzahl, Ort: 14199 Berlin
Bundesland: Berlin
Berlin 11.3.2016
Ort, Datum


Unterschrift

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen. Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen. Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind. Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Falle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Waldede, Torsten

Geburtsdatum: 08.06.1962

Straße, Nr.: Waldstr. 33

Postleitzahl, Ort: 12487 Berlin

Bundesland: Berlin

Ort, Datum: Berlin 29.11.15

F. Kuehn
Unterschrift

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigem Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen. Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen. Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind. Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Falle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Krause, Cornelia

Geburtsdatum: 29.12.1980

Straße, Nr.: Landsberger Str. 100 A

Postleitzahl, Ort: 12623 Berlin

Bundesland: Berlin

Ort, Datum: Berlin, den 30.11.2015

C. Krause
Unterschrift

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen.

Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen.

Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind.

Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in allen Fällen der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Eggert, Matthias

Geburtsdatum: 04.06.1964

Straße, Nr.: Feldspatweg 87

Postleitzahl, Ort: 12349 Berlin

Bundesland: Berlin

Ort, Datum: Berlin 8.1.2016



Unterschrift

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen. Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen. Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen. Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteioorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind. Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Falle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Berlin, 29.3.2016 *Randow*

Von Randow, Ernst
14.3.1954
Minkeimer Str. 29
13465 Berlin

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen.

Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen.

Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen.

Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind.

Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Falle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: Knisp, Maria

Geburtsdatum: 10.02.1985

Straße, Nr.: Beethovenstr. 50

Postleitzahl, Ort: 12623, Berlin

Bundesland: Berlin

12 Jan 2016, Berlin

Ort, Datum

Unterschrift

Maria Knisp



Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen.

Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen.

Daten, die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen.

Die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind.

Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- alle der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

STEFAN JUDZUS
TENDELNOFFER DAMM 102
12101 BERLIN
geb. 09.09.1960

29.3.2016

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserer Partei gelten für Sie und alle weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen für die Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Fernmeldegeheimnis und die Verpflichtung zur Wahrung von Parteigeheimnissen. Im Einzelnen:

1. Verpflichtung zur Beachtung von Datengeheimnissen gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Partei und auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit für die Partei.

2. Verpflichtung zum vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Während der Tätigkeit für die Partei bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur an Parteimitglieder weitergegeben werden, die ebenfalls eine Datenschutzverpflichtungserklärung abgegeben haben und als Funktionsträger oder Beauftragte personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder per Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben benötigen.

Die genannten Daten dürfen ausschließlich verschlüsselt oder auf passwortgeschützten Systemen gespeichert werden. Temporäre Ausdrucke, Abschriften oder Kopien sind unverzüglich nach Nutzung zu vernichten bzw. zu löschen.

Die während der Ausübung eines Amtes in der Partei erhoben oder erhalten wurden, sind nach Verlust des Amtes unverzüglich zu löschen.

Die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

Das Fernmeldegeheimnis - § 88 TKG - ist zu beachten, soweit im Rahmen der Tätigkeit für die Partei bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitgewirkt wird.

4. Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen

Über Angelegenheiten, die beispielsweise Einzelheiten der Parteiorganisation und -einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Organisationen oder Unternehmen, mit denen Sie im Rahmen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind.

Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

5. Sanktionsmöglichkeiten

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- ausweislich der im nachstehenden Merkblatt zur Datenschutzerklärung aufgeführten Regelungen Verstöße gegen das Datengeheimnis u.a. gem. §§ 44, 43 BDSG, gegen das Fernmeldegeheimnis gem. §§ 88 TKG und 206 StGB und gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Vereinsgeheimnissen gem. § 17 UWG mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;
- eine sich ggf. aus einem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung durch diese Erklärung nicht berührt wird und
- in Fällen der Nichtbeachtung der o.g. Regelungen Schadensersatzansprüche begründet werden können.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen und des nachstehenden Merkblattes zur Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Verpflichtung der Beachtung des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses. Vielen Dank!

Der Bundesvorstand

Bestätigung

Von den vorgenannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmelde-, Geschäfts- und Vereinsgeheimnisses strafbar machen und Schadensersatzansprüchen aussetzen kann. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG sowie den Anhang „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ mit den daraus ersichtlichen Texten habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: VAN TREECK

Geburtsdatum: 09. 11. 1975

Straße, Nr.: ARCYENHOLDSTR 3

Postleitzahl, Ort: 10315 BERLIN

Bundesland: BERLIN

Ort, Datum: BERLIN 18-4-16

Unterschrift